

Checkliste Einbautenerhebung

Die Erhebung vorhandener Einbauten, wie Wasser-, Strom- oder Kanalleitungen, ist eine notwendige Voraussetzung für die schadensfreie Ausführung von Grabungs- und Aushubarbeiten. In der Praxis kommt es immer wieder zu Diskussionen über die Informationen vorhandener Einbauten und die Verantwortung bei Beschädigungen. Mit dieser Checkliste wird eine Basis für die wichtigsten Maßnahmen im Vorfeld von Tiefbauarbeiten aus Sicht der ausführenden Bau-/Erdbaufirma angeboten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen auf das jeweilige Bauvorhaben anzupassen sind und dass mit dieser Checkliste kein Vorgriff auf allfällige Haftungen vorgenommen wird.

Folgende Punkte sollten bei der Einbautenerhebung vor der Durchführung von Grabungs- und Aushubarbeiten beachtet werden:

1. Der Auftraggeber (Bauherr) ist verpflichtet, spätestens vor Beginn der Leistung dem Auftragnehmer das Vorhandensein von Einbauten bekanntzugeben. Dies kann auch im Rahmen der Ausschreibung erfolgen.
2. Der Auftragnehmer muss die Lage der Einbauten bei den Versorgungsunternehmen erheben. Er ist verpflichtet, sich vor Beginn der Grabungsarbeiten bei jenen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, die für allfällige Einbauten verantwortlich sind. Diese sollen verlässlich und verbindlich über die Lage von Einbauten Auskunft geben.
3. Für diese Informationen ist der Auftragnehmer verpflichtet, in die Pläne der Behörden Einsicht zu nehmen. Eine mündliche Information ist dafür nicht ausreichend.
4. Wenn Versorgungsleitungen vorhanden sind (z.B. Strom, Gas, Öl, Telefon, Daten, Wasser, Kanal), trifft den Auftragnehmer eine Sorgfaltspflicht, diese bei seine Grabungsarbeiten nicht zu beschädigen.
5. Der Auftragnehmer kann sich auf die ihm erteilten Auskünfte verlassen. Bestehen Zweifel an deren Richtigkeit, muss er weitere Ermittlungen anstellen.
6. Die Besprechung von Einbauten bei Terminen vor Ort (Einbautenbesprechungen) ist üblich und wird empfohlen.
7. Merkblätter von Versorgungsunternehmen zur Verhütung von Kabel- oder Leitungsbeschädigungen sind zu beachten.
8. Die Informationen und Kontakte der jeweiligen Versorgungsunternehmen können je nach Bundesland unterschiedlich sein.
9. Die Gültigkeit bzw. mögliche Befristung von Leitungsauskünften sollte beachtet werden. Die Erteilung der jeweiligen Auskunft sollte möglichst zeitnah (aber dennoch rechtzeitig) vor dem geplanten Baubeginn eingeholt werden.

Weitere Informationen:

Informationen über das Vorhandensein von Einbauten bzw. Leitungen können bei Netzbetreibern und Behörden aufliegen, wobei dies je nach Lage des Bauvorhabens (z.B. Stadt, Land) und Bundesland unterschiedlich sein wird.

- ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“
- Kommentar zur ÖNORM B 2110, Georg KARASEK, MANZ-Verlag, Stand 1.5.2023
- etc.

Weitere Links:

- <https://www.wienernetze.at/einbautenauskunft>
- www.a1.net/planbeauskunftung
- etc.

Impressum:

Bundesinnung Bau, Schaumburggasse 20, 1040 Wien, www.bau.or.at/erdbau

Hinweis: Die vorliegende Checkliste wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieses Merkblattes schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Herausgeberin aus.